

106. Liegt in der Gewährung einer Urkunde, aus welcher nach §. 702 Nr. 5 C.P.O. die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Gewährung einer Sicherung im Sinne des §. 211 R.O.?

R.O. §. 211.

Vgl. Bd. 4 Nr. 25, Bd. 5 Nr. 34.

II. Straffenat. Urtr. v. 14. März 1890 g. B. Rep. 358/90.

I. Landgericht II Berlin.

Der Angeklagte hat vor einem Notar anerkannt, seiner Schwiegermutter 2900 M aus Darlehen zu schulden, und hat sich sofortiger Zwangsvollstreckung unterworfen, indem er wahrheitswidrig die Schuld als fällig bezeichnete. Daß die Gläubigerin von der Notariatsurkunde Gebrauch gemacht habe, ergab sich aus dem Urteile nicht. Gleichwohl ist vom ersten Richter angenommen, daß eine Sicherung im Sinne des §. 211 R.O. gewährt sei. Die Revision ist für durchgreifend erachtet aus folgenden

Gründen:

Es tritt der Annahme des ersten Richters ein rechtliches Bedenken entgegen, daß vom Angeklagten seiner Schwiegermutter eine

solche Sicherung gewährt worden, wie sie in §. 211 R.D. vorausgesetzt wird.

Gewährt ist ein Titel zur Zwangsvollstreckung vermöge der Herstellung einer dem §. 702 Nr. 5 C.P.D. entsprechenden Urkunde. Daß daran irgend ein Akt der Zwangsvollstreckung sich angeschlossen habe, ist aus dem ersten Urtheile nicht ersichtlich.

Offenbar geht der erste Richter von der Annahme aus, daß es zur Herstellung des objektiven Thatbestandes im Sinne des §. 211 R.D. genüge, wenn vom Schuldner dem Gläubiger für eine Forderung ein vollstreckbarer Titel ohne dermaligen Rechtsanspruch darauf gewährt werde, um auf diesem Wege eine Pfändung zu ermöglichen. Dieser Auffassung kann nicht beigespflichtet werden.

Unter Gewährung einer Sicherung ist im §. 211 R.D. dasselbe zu verstehen, wie unter der gleichen Wortfassung im §. 23 Nr. 2 R.D., auf welche Vorschrift die Motive zu §. 211 des Entwurfes ausdrücklich verweisen. Danach aber erstreckt sich der Begriff der Sicherung nicht auf die bloße Möglichkeit oder die von der Prozeßordnung gewährte Aussicht, durch Angehen des Gerichtsvollziehers irgendeine reale Deckung eines Anspruches zu erwirken. Gemeint ist ein gar nicht oder doch nach Art oder Zeit nicht berechtigter Eingriff in diejenige Vermögensmasse des Schuldners, welche nach §. 1 R.D. dem Zugriffe der Konkursgläubiger unterliegt. Dahin ist jede effektive Leistung, wie z. B. die Hingabe eines Faustpfandes, die Gewährung eines Retentionsrechtes ebenso wie die Festlegung einzelner Gegenstände durch Herbeiführung einer Beschlagnahme oder Pfändung zu zählen; ein bloßer Titel zur Zwangsvollstreckung enthält aber nur eine Verschärfung der Zahlungspflicht, nicht einen selbständigen Anspruch auf Sicherung; er umfaßt nicht in sich bereits diejenige Sicherung, welche durch ihn erst gewonnen werden soll, und gewährt darum eine solche Sicherung nicht, wie sie in §§. 23 Nr. 2. 211 R.D. vorausgesetzt worden ist, sondern nur ein Mittel zu deren Erlangung.

Die Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften der Konkursordnung steht der vorstehend entwickelten Auslegung zur Seite. Es darf dieserhalb auf mehrfache veröffentlichte Entscheidungen von Civilsenaten des Reichsgerichtes verwiesen werden, insbesondere auf das Urtheil der vereinigten Civilsenate vom 6. Dezember 1883,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 10 S. 33 flg. (vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 374, Bd. 9 S. 102, Bd. 8 S. 94, Bd. 18 S. 134).

In dem gleichen Sinne sind auch verschiedene Urteile von Strafsenaten ergangen, die zur Veröffentlichung gelangt sind. Dies gilt namentlich für die Urteile vom 8. April und 1. November 1881,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 62, Bd. 5 S. 116.

Der objektive Thatbestand des §. 211 R.D. stand dort nicht in Frage. Es war zu Pfändungen gekommen. Bei diesen hatte eine Mitwirkung der Schuldner nicht stattgefunden. Aus dem Mangel solcher Mitwirkung ist ein Hindernis für die Bestrafung der Schuldner aus §. 211 R.D. nicht entnommen, vielmehr erwogen, daß es bei solchen Delikten strafrechtlich gleichgültig sei, ob der gewollte Erfolg (wie es Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 121 heißt) oder die begünstigende Leistung (worauf Entsch. a. a. D. Bd. 4 S. 65 hinweist) ausschließlich durch Einzelhandlungen des Thäters selbst unmittelbar oder unter gewollter Mitwirkung anderer hervorgebracht ist. Diese Ausführung wäre rechtlich bedeutungslos gewesen, wenn von der Auffassung ausgegangen wäre, daß die Gewährung eines Titels zur Zwangsvollstreckung schon genüge, um den in §. 211 R.D. geforderten Thatbestand, der Gewährung einer Sicherung, objektiv zu erfüllen.